



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN

T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
30.680/0013WP/GSt/Au/Mi		Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	15.11.2010
-I/8/2010					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Wir bedanken uns für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzes. Allerdings kann die BAK in vorliegendem Gesetz keine Verbindung mit dem Budget erkennen: Weder in den Erläuterungen noch an einer anderen Stelle werden konkrete budgetäre Effekte der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle angeführt. Daher ist es aus unserer Sicht nicht verständlich, warum bei einem so wichtigen Materiengesetz keine normale Begutachtung mit entsprechender längerer Frist möglich sein soll, da vorliegendes Gesetz in keinem Zusammenhang zu den in Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetzen steht. Wir möchten uns ganz klar gegen diese Vorgangsweise aussprechen, da sie uns die Möglichkeit nimmt, eine umfassende und dem Inhalt entsprechend genaue Begutachtung vorzunehmen und auch dem gesamten Budgetprozess nicht dienlich ist.

Die vorliegende Novelle zur Gewerbeordnung steht unter der Zielsetzung der „Deregulierung“ und schlägt erste Maßnahmen dazu im Gewerberecht vor:

1. Aufhebung der sog „Einkaufszentren-Regelung“ gemäß § 77 Absatz 5-9 GewO
2. Wegfall der Voraussetzung eines Nachweises für die Unternehmerprüfung für gewerberechtliche Geschäftsführer
3. Abschaffung der „integrierten Betriebe“ nach § 37 GewO

Zudem erfolgt eine formelle Klarstellung, dass ein Bescheid über die Erteilung der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis als Feststellungsbescheid nach § 19 GewO anzusehen ist.

Die vorgeschlagene Aufhebung der „Einkaufszentren-Regelung“ betrifft wesentliche Maßnahmen, die auf die Sicherung der Nahversorgung abzielen. Die im Gesetzesvorschlag angedachte ersatzlose Streichung dieser Vorschriften (§ 77 Absatz 5-9) ist für uns kein gangbarer Weg und lehnen wir ab.

Die Bundesarbeitskammer nimmt wie folgt Stellung:

1. Aufhebung der „Einkaufszentren-Regelung“

Es wird vorgeschlagen, das in § 77 5-9 GewO vorgesehene Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Einkaufszentren ersatzlos zu streichen.

Ziel dieser Bestimmung ist es jedoch, **Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung zu schaffen**. Der Gesetzgeber wollte neben den Raumordnungsvorschriften ein zusätzliches (bundesweites) Kontrollinstrument regeln, um eine **funktionierende Nahversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten**.

Die Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung stellt ein grundlegendes Prinzip, das vom Gesetzgeber sichergestellt werden muss, dar. Dem Vorschlag zur ersatzlosen Streichung der Regelung stimmt die BAK keinesfalls zu. Im Zusammenhang mit der betroffenen Gesetzesbestimmung § 77 Abs 5-9 muss jedenfalls auf Expertenebene ein wirksames Instrumentarium zur Sicherung der Nahversorgung (zusätzlich zu den erwähnten länderspezifischen Raumordnungsvorschriften) gefunden werden (zB Verbesserung der gewerberechtlichen Bestimmungen zu § 77 Abs 5-9; flankierende Maßnahmen bei Entfall der Regelungen). Der Hinweis auf das Bestehen von Regelungen zu den einzelnen Raumordnungen der Länder reicht nicht aus, um eine Streichung der gewerberechtlichen Maßnahmen zu befürworten.

Der derzeitige Gesetzestext sieht eine Regelung der entsprechenden Kenngrößen und Beurteilungsmaßstäben für die Beurteilung einer Gefährdung der Nahversorgung durch Verordnungen der Länder vor. Diese Verordnungen wurden jedoch nicht erlassen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass sich die BAK im Rahmen der Entwicklung der gewerberechtlichen Bestimmungen betreffend Einkaufszentren (die Regelung besteht seit 1997 und wurde im Laufe der Zeit abgeändert) ua auch gegen eine Kompetenzdelegation an die Bundesländer und für eine Regelung auf Bundesebene (Verordnung des Bundesminister) ausgesprochen hat. Eine entsprechende Verordnung durch den Bundesminister war auch in der ursprünglichen Gesetzesregelung enthalten. Die Vorgaben auf Bundesebene würde auch ua den Intentionen einer Verwaltungsvereinfachung entgegenkommen.

Ziel der BAK ist es, die Nahversorgung sicherzustellen. Die derzeitige Regelung wird – wie eben dargestellt - diesem Ziel nur mangelhaft gerecht und müsste dringend verbessert werden. Eine Abschaffung der entsprechenden Gesetzespassage ist naturgemäß das Gegenteil einer solchen Verbesserung. Daher lehnen wir die ersatzlose Streichung des vorgesehen Genehmigungsverfahrens ab.

2. Wegfall der Voraussetzung eines Nachweises für die Unternehmerprüfung für den gewerberechtlchen Geschäftsführer

Die vorgeschlagene Maßnahme – Wegfall des Nachweises einer Unternehmerprüfung für den gewerberechtlchen Geschäftsführer – stellt für Unternehmer einen kostengünstigeren und leichteren Zugang zur Gewerbeausübung in Aussicht.

Zugangserleichterungen haben jedoch dort ihre Grenzen, wo Konsumenteninteressen und Arbeitnehmerinteressen berührt werden:

Aus konsumentenpolitischen und sozialpolitischen Gründen muss durch gesetzliche Regelungen sichergestellt sein, dass der gewerberechtlche Geschäftsführer zum Zeitpunkt seiner Bestellung in Kenntnis jener Vorschriften steht, für die er aufgrund der Übernahme dieser Funktion zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Unternehmerprüfung stellt auf betriebswirtschaftliche, aber auch rechtliche Kenntnisse ab. Bei einer Evaluierung im Hinblick auf einen möglichen Verzicht muss somit beachtet werden, inwieweit die für den Verantwortungsbereich eines gewerberechtlchen Geschäftsführers relevanten Rechtsvorschriften nicht auch von der Unternehmerprüfung erfasst werden.

Prinzipiell erachten wir es auch für notwendig, dass jeder Gewerbetreibende Grundkenntnisse der kaufmännischen Führung eines Unternehmens sowie über einschlägige (arbeits)rechtliche Kenntnisse verfügt.

Problematisch sehen wir den Wegfall der Unternehmerprüfung jedenfalls dann, wenn der gewerberechtlche Geschäftsführer auch zusätzlich kaufmännische Agenden vom Gewerbetreibenden übernimmt und in rechtlichen Dingen zu agieren hat (zB gewerberechtlche Geschäftsführer ist gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer). Der vorgeschlagene Regelungsansatz sollte daher nochmals überdacht werden.

3. Abschaffung der sog „integrierten Betriebe“

Die Regelung wurde ua in die GewO aufgenommen, um einen vereinfachteren Zugang zum Gewerbe zu schaffen. Durch das Rechtsinstitut des integrierten Betriebs wird dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, neben seinen Tätigkeiten aus dem Stammbetrieb (zB Möbelhandel) weitere Tätigkeiten im Rahmen seines Gesamtbetriebes einzubeziehen (zB Tischlerei). Der Gewerbetreibende hat dazu jedoch einen Arbeitnehmer mit entsprechendem Befähigungsnachweis (ohne Unternehmerprüfung) zu beschäftigen. Der Gesetzesvorschlag schlägt nun die Abschaffung der integrierten Betriebe vor.

Die erläuternden Bemerkungen verweisen als Argument für eine Abschaffung nur auf die nunmehr neue (siehe Punkt 3 - Wegfall der Unternehmerprüfung), kostengünstigere Möglichkeit des Gewerbeinhabers, einen gewerberechtlchen Geschäftsführer zu bestellen. Das Institut des integrierten Betriebs biete daher dem Gewerbeinhaber keine Vorteile mehr.


Inwieweit auf das Rechtsinstitut des integrierten Betriebs jedoch völlig verzichtet werden kann, wird auch jedoch davon abhängen, ob es in der Praxis nicht mehr in Anspruch ge-

nommen wird. Diesbezügliche Daten bzw. Evaluierungen fehlen bedauerlicherweise in den erläuternden Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors